

Fischereiordnung

für das Eigenfischrevier der Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Der weidgerechte Fischer übt die Fischerei verantwortungsvoll und aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Es ist in diesem Sinne verboten, die gefangenen Fische bzw. Krebse zu verkaufen oder als Handels- oder Tauschobjekte zu verwenden. Der Lizenznehmer übernimmt diese Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Revier- und Streckengrenzen genau vertraut zu machen.
2. Reviergrenzen:
280m unterhalb der Eisenbahnbrücke und bis zur Gemeindegrenze Rossatz (Steinbruch-Schusterrutsche) und Mitte Strom (Strom-km 2007,100 – 2001,250 rechtes Ufer).
Das Fischen in den beiden Lacken bei der Eisenbahnbrücke ist ausnahmslos verboten (Pfeilerlacke und Eulenlacke)
3. Strengstens verboten ist das Daubeln in den Anglerplätzen, das ist 50m Oberstrom und 100m Unterstrom bis Strommitte der Mauterner Donaubrücke. Von den Kugeln stromabwärts bis zur Hundsheimer Brücke.
4. Die amtlich gültige Fischerkarte und die Fischereilizenz sind stets mitzuführen und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen.
5. Das Angeln ist unter genauer Einhaltung dieser Fischereiordnung weidgerecht auszuüben. Es darf nur mit der gestatteten Anzahl und Art von Geräten gefischt werden und nur in jener Strecke, für die die Fischereilizenz ausgestellt ist.
6. Die Fischereilizenz ist nicht übertragbar. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen, sei es auch nur für kurze Zeit, oder aus welchen Gründen auch immer, in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen.
7. Die Fischereilizenz berechtigt zur Verwendung zweier Angelstöcke mit allen erlaubten Ködern oder einer Daubel. Die Angeln sind so auszulegen, dass sie jederzeit vom Lizenznehmer überblickt werden können. Die Verwendung anderer Fischfanggeräte ist strengstens verboten.
8. Die Verwendung des lebenden Köderfisches, sowie die Verwendung von toten Köderfischen, die nicht den gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaßen entsprechen, ist verboten.
9. Es gelten die aktuellen Schonzeiten und Brittelmaße des Landes Niederösterreich.
10. Das Einreißen von Fischen, sowie eine mutwillige Störung während der Laichzeit, sowie ein bewusstes Befischen geschonter Fische ist verboten.
11. Untermaßige, wenn auch verangelte, sowie in der Schonzeit gefangene Fische, sind bei sorgfältigster Behandlung **unter allen Umständen** in das Wasser zurückzusetzen! Nichtbeachtung hat den Entzug der Lizenz zur Folge.

12. Im Setzkescher aufbewahrte Fische gelten als entnommen und dürfen weder ausgetauscht noch zurückgesetzt werden.
13. Einer Aufforderung der Aufsichtspersonen zur Kontrolle und zum Vorweis der Beute muss nachgekommen werden.
14. Der für die Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug rückerstattet.
15. Das Fischen bzw. Daubeln ist auch während der Nachtstunden gestattet.
16. Pro Tag dürfen maximal 15 Friedfische und maximal 2 Raubfische entnommen werden. Danach ist das Angeln einzustellen.
17. Alle entnommenen Fische sind sofort in den Fangbericht einzutragen und unaufgefordert bei der Kontrolle der Aufsichtsperson vorzulegen.
18. Der Fangbericht, auch wenn kein Fisch entnommen wurde, ist nach Ablauf der Lizenz innerhalb von 14 Tagen im Gemeindeamt abzugeben. Dies gilt für Jahres- und Monatslizenzen als auch für Tageskartenbesitzer.
19. Jeder Fischer ist zur strengsten Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften und zur schonendsten Behandlung des Fischwassers verpflichtet.
20. Das Eisfischen ist untersagt.
21. Das Fischen vom Boot aus bedarf einer eigenen Jahreskarte und der damit verbundenen Genehmigung.
22. Das Boot kann entweder am Ufer verheftet sein, es ist aber auch möglich, mit dem Boot im freien Gewässer zu fischen.
23. Echolote oder Schwarmsucher sind als technische Hilfsmittel verboten.
24. Das Anzünden von Feuern (Augebiet und entlang des begrasten Ufers) ist gesetzlich verboten. Ebenso ist das Rauchen im Augebiet verboten und auch an den vergrasteten, mit Sträuchern bewachsenen Uferzonen ist größte Vorsicht geboten.
25. Die Stadtgemeinde Mautern an der Donau übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle jeder Art, die sich im Zuge der Ausübung der Fischerei ergeben könnten.
26. Eine Übertretung dieser Fischereiordnung berechtigt die Stadtgemeinde Mautern an der Donau zur sofortigen Entziehung aller dem betreffenden Fischer ausgestellten Lizenzen ohne Anspruch auf Rückvergütung auch nur eines Teiles der bezahlten Gebühren, unbeschadet einer Anzeige an die Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörde.